



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten







Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten

Vorwort

Kinderarbeit, Ausbeutung und verheerende Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in Fabriken und Bergwerken – viele Menschenrechtsverletzungen ereignen sich nicht so „weit weg“ von uns, wie es manchmal vielleicht erscheint. Liefer- und Wertschöpfungsketten sind global und Geschäftsbeziehungen von Unternehmen weitverzweigt. Angesichts dessen stellt sich die Frage: Wer eigentlich muss sich für Menschenrechtsverletzungen verantworten und wo kommen die Opfer zu ihrem Recht?



Die Vereinten Nationen haben sich dieser und vieler weiterer wichtiger Fragen angenommen und Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufgestellt. Sie enthalten die grundlegenden Standards und Verfahrensweisen zum Umgang mit Menschenrechten. So markieren sie einen Meilenstein auf dem Weg zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Die Bundesregierung setzt die Leitprinzipien mit dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte um.

Die Ihnen vorliegende Broschüre greift eine tragende Säule der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf: den „Zugang zu Abhilfe“. Damit die Leitprinzipien keine zahnlosen Tiger bleiben, müssen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ihre Rechte auf verschiedenen Wegen geltend machen können. Eine besondere Rolle kommt hier natürlich der staatlichen Justiz zu. Deshalb möchten wir Sie mit dieser Broschüre darüber informieren, wann und wie sich Betroffene an deutsche Gerichte wenden können, um die verantwortlichen Unternehmen auch tatsächlich zur Verantwortung zu ziehen.

Wann ist ein deutsches Gericht zuständig? Nach welchen Voraussetzungen richtet sich, ob ein Anspruch auf Schadensersatz besteht? Was ist im Gerichtsverfahren zu beachten? Wie funktioniert die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung? Gibt es Alternativen zu einem gerichtlichen Verfahren? All das erfahren Sie in dieser Broschüre, anschaulich erläutert anhand von praktischen Fallbeispielen. Bitte bedenken Sie aber, dass die Broschüre nur eine Orientierung und Hilfestellung sein, nicht aber eine juristische Beratung im Einzelfall ersetzen kann.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!



Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Wann kann eine durch eine Menschenrechtsverletzung geschädigte Person vor deutschen Zivilgerichten Ansprüche gegen ein Unternehmen geltend machen?	10
1.1	In welchen Fällen sind deutsche Gerichte zuständig?	11
1.1.1	Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	12
1.1.1.1	<i>Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, Norwegen oder Island</i>	12
1.1.1.2	<i>Sitz des Unternehmens außerhalb der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands</i>	15
1.1.1.3	<i>Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts</i> ...	19
1.1.2	Ermittlung des örtlich und sachlich zuständigen deutschen Gerichts	20
1.2	Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz?	21
1.2.1	Wie wird das anwendbare Recht bestimmt?	21
1.2.2	Haftungsansprüche bei Anwendbarkeit deutschen Zivilrechts	27
1.2.2.1	<i>Deliktsrecht</i>	27
1.2.2.2	<i>Vertragsrecht</i>	30
1.2.2.3	<i>Inhalt des Anspruchs auf Schadensersatz</i>	32

2	Was ist bei einer Klage in Deutschland zu beachten und welche Hilfestellungen gibt es vor Einleitung und während des Gerichtsverfahrens?	34
2.1	Partei- und Prozessfähigkeit von Ausländerinnen und Ausländern	35
2.2	Anwaltliche Vertretung im Gerichtsverfahren	35
2.3	Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten	36
2.4	Kosten des Verfahrens	38
2.5	Beratungs- und Prozesskostenhilfe	39
2.6	Prozessfinanzierung durch Dritte	41
2.7	Leistung einer Prozesskostensicherheit	42
2.8	Gerichtssprache	43
2.9	Beweisführung im Gerichtsverfahren	43
3	Vollstreckung von Zivilurteilen im In- und Ausland	46
4	Alternative Beschwerdemöglichkeiten	50
	Serviceteil	54

Vorbemerkung

Die Geschäftstätigkeit bzw. die Geschäftsbeziehungen von international tätigen Unternehmen können die Verwirklichung von Menschenrechten im In- und Ausland positiv wie negativ beeinflussen. Dies gilt sowohl für die Warenproduktion oder Dienstleistung als auch für die Liefer- und Wertschöpfungsketten dieser Unternehmen. Mit der Möglichkeit der Einwirkung auf den internationalen Wirtschaftsverkehr geht eine menschenrechtliche Sorgfalt(-spflicht) der Unternehmen einher. An diese knüpfen die *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* der Vereinten Nationen (VN) an, die 2011 vom Menschenrechtsrat der VN verabschiedet worden sind. Die Leitprinzipien basieren auf drei Säulen:

- I. der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte,
- II. der Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte und
- III. dem Zugang zu Abhilfe.

Das VN-Leitprinzip 25 sieht für die dritte Säule, den Zugang zu Abhilfe, wörtlich vor:

„Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen oder Geschädigten Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion vorkommen.“

Deutschland bekennt sich zu den *VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*. Zu ihrer praktischen Umsetzung hat die Bundesregierung den *Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und*

*Menschenrechte*¹ entwickelt. Die vorliegende Broschüre dient der Ausführung eines Teils des Nationalen Aktionsplans für einen wichtigen Bereich der dritten Säule „Zugang zu Abhilfe“, indem sie Geschädigten bzw. Betroffenen² die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten erläutert.

Deutschland verfügt über eine unabhängige und effizient arbeitende Ziviljustiz. Dies wird durch das Grundgesetz und die deutsche Gesetzgebung abgesichert. Wer sich durch Handlungen eines Unternehmens im Inland in eigenen Rechten verletzt sieht, kann Ausgleichsansprüche vor den deutschen Zivilgerichten geltend machen. Aber auch wer sich durch Handlungen eines deutschen Unternehmens im Ausland in eigenen Rechten verletzt sieht, kann in Deutschland Ausgleichsansprüche vor Gericht geltend machen, und zwar grundsätzlich am Sitz des Unternehmens. Das garantiert das deutsche internationale Zivilverfahrensrecht. Dieses enthält zudem ergänzende Regeln, die den Zugang zu den Gerichten erleichtern, die das grenzüberschreitende Verfahren begleiten und die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen ausländischer Gerichte vorsehen.

Geschädigte, die von Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich deutscher Unternehmen betroffen sind, können die vorhandenen Rechtsschutzmechanismen allerdings nur dann effektiv in Anspruch nehmen, wenn sie diese kennen. Diese Broschüre soll daher einen Überblick über die zivilprozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland bieten. Ob eine Klage vor deutschen Zivilgerichten erfolgversprechend ist, hängt maßgeblich davon ab, welches Recht auf den zugrunde liegenden Sachverhalt anzuwenden ist. Daher sollen in dieser Broschüre auch

1 Abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

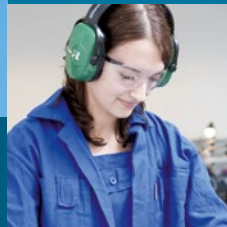
2 Im Folgenden nur noch „Geschädigte“ bzw. „geschädigte Personen“.

die Regelungen, die aus deutscher Sicht festlegen, welches Recht vom Gericht anzuwenden ist (sog. Kollisionsnormen), in Grundzügen dargelegt werden. Meist wird nach den anzuwendenden Kollisionsnormen ausländisches Sachrecht anwendbar sein, und zwar das Recht des Staates, in dem der jeweilige Schaden eingetreten ist. Für die Fälle, in denen ausnahmsweise das deutsche Sachrecht anwendbar ist, werden ergänzend mögliche Anspruchsgrundlagen nach dem deutschen Recht erläutert.

Die Broschüre ist als erste Einführung gedacht; sie ersetzt in keinem Fall die rechtliche, im Zweifel anwaltliche Beratung im Einzelfall.

1

Wann kann eine durch eine Menschenrechtsverletzung geschädigte Person vor deutschen Zivilgerichten Ansprüche gegen ein Unternehmen geltend machen?



Es sind viele verschiedene Situationen denkbar, in denen Menschenrechte im Ausland verletzt werden. Liegen diese Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen, kann eine Klage gegen ein solches Unternehmen auch in Deutschland in Betracht kommen.

Damit ein Ausgleichsanspruch wegen einer Menschenrechtsverletzung erfolgreich vor einem deutschen Zivilgericht geltend gemacht werden kann, müssen vor allem zwei Bedingungen erfüllt sein:

- Das angerufene deutsche Gericht muss zuständig sein.
- Nach dem jeweils anwendbaren materiellen Recht muss die geschädigte Person einen Anspruch haben.

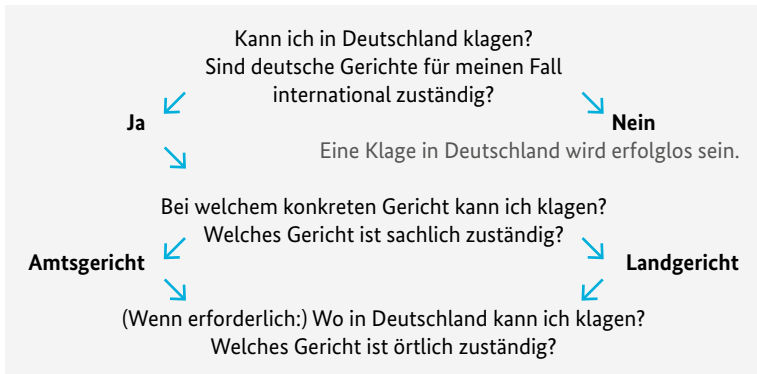
Zunächst einmal ist zu klären, wann deutsche Gerichte für Menschenrechtsverletzungen, die im Verantwortungsbereich von Unternehmen liegen, zuständig sind.

1.1 In welchen Fällen sind deutsche Gerichte zuständig?

Im Regelfall können Geschädigte vor den Gerichten desjenigen ausländischen Staates klagen, in dem die Menschenrechtsverletzung durch ein Unternehmen stattgefunden hat. Aber auch deutsche Gerichte können sich inhaltlich mit einem solchen Fall befassen. Dazu müssen sie zunächst international zuständig sein. Ist dies der Fall, so ist die Frage zu klären, welches konkrete deutsche Gericht sich mit dem Fall befassen soll. → *weitere Ausführungen dazu unter 1.1.2*

Die Frage von Geschädigten, „Vor welchem Gericht kann ich klagen?“, zieht einige Unterfragen zur Ermittlung des zuständigen

Gerichts nach sich. Die nachfolgende Abbildung soll dies veranschaulichen:



1.1.1 DIE INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT DEUTSCHER GERICHTE

Ob ein Gericht in Deutschland für eine Klage wegen einer Menschenrechtsverletzung international zuständig ist, wird durch völkerrechtliche Verträge, durch das Recht der Europäischen Union (EU) und durch das deutsche internationale Zivilprozessrecht geregelt. Welche Regelungen im Einzelnen anzuwenden sind, hängt zunächst davon ab, wo das Unternehmen, gegen das verklagt werden soll, seinen Sitz hat.

1.1.1.1 Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz, Norwegen oder Island

Hat das Unternehmen, das verklagt werden soll, seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, so beantwortet in erster Linie die sog. Brüssel Ia-Verordnung³ die Frage, ob deutsche Gerichte internati-

³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU L 351 v. 20.12.2012, S. 1; ABl. EU L 264 v. 30.09.2016, S. 43). Da es sich um europäisches Recht handelt, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) dazu berufen, die Verordnung verbindlich auszulegen. Das deutsche Gericht kann bei Fragen zur Auslegung der Brüssel Ia-Verordnung den EuGH anrufen und um eine Vorabentscheidung zu dieser Auslegungsfrage bitten.

onal zuständig sind.⁴ Die Brüssel Ia-Verordnung ist ein in Deutschland unmittelbar anwendbares europäisches Regelwerk, das die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der EU regelt. Sie enthält umfangreiche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten. Für zivilrechtliche Klagen sind in erster Linie die Gerichte desjenigen Mitgliedstaates international zuständig, in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz hat (Artikel 4 Absatz 1 Brüssel Ia-Verordnung). Unternehmen haben allerdings keinen Wohnsitz. Artikel 63 Brüssel Ia-Verordnung definiert daher, was für Unternehmen als Wohnsitz gilt: Dies ist der satzungsmäßige Sitz des Unternehmens, der Ort seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung. Liegt einer dieser Orte in Deutschland, kann ein Unternehmen also für eine in seinem Verantwortungsbereich begangene Menschenrechtsverletzung in Deutschland verklagt werden.

Daneben gibt es sog. besondere Gerichtsstände, z. B. den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

i

Das Recht der unerlaubten Handlungen, auch Deliktsrecht genannt, ist in Deutschland materiell-rechtlich u. a. in den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Menschenrechtsverletzungen können als unerlaubte Handlungen einzuordnen sein.

Beispielsweise kann ein Anspruch aufgrund einer unerlaubten Handlung auch vor dem Gericht des Ortes geltend gemacht werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, wenn

⁴ Die Brüssel Ia-Verordnung gilt zwar nicht für Dänemark, Dänemark hat aber auf Grundlage eines zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark geschlossenen Abkommens erklärt, dass die Verordnung auf die Beziehungen zwischen der EU und Dänemark anzuwenden ist.

der betreffende Ort in einem Mitgliedstaat der EU liegt (Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung). Davon erfasst ist sowohl der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch der Ort, an dem der Schädiger gehandelt hat. Beide Orte können auseinanderfallen. Ergibt sich aus Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung die internationale Zuständigkeit eines Gerichts, so ist damit zugleich auch die örtliche Zuständigkeit des konkreten Gerichts bestimmt. Sind Gerichte in verschiedenen Staaten international zuständig, so hat die geschädigte Person das Wahlrecht, wo sie ihre Klage erhebt.

1

Fall 1**Die marode Öl-Pipeline**

Das Mineralölunternehmen O mit Sitz in einem EU-Staat E betreibt eine Öl-Pipeline auf dem Gebiet eines EU-Nachbarstaates N, unmittelbar an der Grenze zu Deutschland. O wartet die Öl-Pipeline fehlerhaft, sodass Öl auf deutsches Gebiet ausläuft und dort die Umwelt verschmutzt. Bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern kommt es dadurch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Verletzungen. Die schädigende Handlung, also die fehlerhafte Wartung der Pipeline, wurde im Staat N vorgenommen, während der Schaden in Deutschland eingetreten ist. Da das Mineralölunternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat außerhalb Deutschlands hat, ist die Brüssel Ia-Verordnung anzuwenden. In Deutschland ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem das Öl ausgelaufen ist. Neben den deutschen Gerichten sind auch die Gerichte im Staat N zuständig, in dem die fehlerhafte Wartung durchgeführt wurde. Die geschädigte Person kann also entscheiden, ob sie ihre Klage vor einem Gericht in Deutschland oder im Staat N erhebt.

Hat das Unternehmen, das verklagt werden soll, seinen Sitz in der Schweiz, in Norwegen oder in Island, so beantwortet das sog.

Lugano-Übereinkommen⁵ die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Das Lugano-Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EU, der Schweiz, Norwegen und Island, welcher die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regelt und im Wesentlichen die gleichen Regelungen enthält wie die Brüssel Ia-Verordnung.

1.1.1.2 Sitz des Unternehmens außerhalb der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands

Hat das Unternehmen, das verklagt werden soll, seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, in Norwegen oder Island und greifen keine Sonderregeln⁶, so beantwortet das deutsche Zivilprozessrecht und insbesondere die Zivilprozessordnung (ZPO) die Frage, ob deutsche Gerichte international zuständig sind. Eine ausdrückliche Anordnung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte findet sich in der ZPO zwar nicht, die Vorschriften über die örtliche Gerichtszuständigkeit (§§ 12 ff. ZPO) regeln jedoch die internationale Zuständigkeit mit. Wenn also ein Gericht nach der ZPO örtlich zuständig ist, gilt das in der Regel auch für die internationale Zuständigkeit.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO):

Ansprüche wegen einer im Ausland geschehenen unerlaubten Handlung eines Unternehmens, das seinen Sitz außerhalb eines der Mitgliedstaaten der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands hat, können vor deutschen Zivilgerichten gel-

5 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (ABl. EU L 147 v. 10.06.2009, S. 5).

6 Die Brüssel Ia-Verordnung enthält beispielsweise Sonderregeln zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern bzw. von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Regelungen zu sog. Gerichtsstandsvereinbarungen sowie Regelungen, nach denen Gerichte eines Mitgliedstaates der EU ausschließlich zuständig sind. Diese Sonderregeln werden in dieser Broschüre, die nur einen Überblick geben kann, nicht behandelt.

tend gemacht werden, wenn die unerlaubte Handlung auch in Deutschland begangen worden ist. Als begangen gilt eine Handlung nach dieser Vorschrift sowohl an dem Ort, an dem der Schädiger gehandelt hat, als auch an dem Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut der nunmehr geschädigten Person eingegriffen wurde.

1

Abwandlung zu Fall 1

Die marode Öl-Pipeline

Das Mineralölunternehmen O hat seinen Sitz außerhalb der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands und betreibt eine Öl-Pipeline in einem Nachbarstaat Deutschlands. Dort wird die Pipeline fehlerhaft gewartet, sodass Öl auf deutsches Gebiet ausläuft. Begangen im Sinne des § 32 ZPO wurde die unerlaubte Handlung sowohl in dem Nachbarstaat Deutschlands, in dem die fehlerhafte Wartung vorgenommen wurde, als auch in Deutschland, in dem die Umwelt verschmutzt wurde und es dadurch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Verletzungen bei dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern gekommen ist. Die deutschen Gerichte am Ort der Verschmutzung sind daher zuständig.

Sonderfall: mehrere Beteiligte

Eine im Ausland geschädigte Person kann alle an einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 ZPO Beteiligten in Deutschland verklagen, wenn zumindest Teile der unerlaubten Handlung in Deutschland begangen worden sind. Zu den Beteiligten gehören auch diejenigen, die Mittäterinnen bzw. Mittäter einer solchen Handlung sind, die sich daran beteiligt oder die zu ihr angestiftet haben.

Sind mehrere Unternehmen an einer unerlaubten Handlung beteiligt, so bestimmt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zwar für jede und jeden der Beteiligten gesondert, jedoch muss sich jede und jeder Beteiligte wegen des

rechtlichen Zusammenhangs der Tathandlungen den Handlungsort der anderen Beteiligten zurechnen lassen. Nach § 32 ZPO kann deshalb das ausländische Tochterunternehmen eines deutschen Mutterunternehmens oder dessen ausländischer Zulieferer oder Abnehmer in Deutschland verklagt werden, wenn z. B. das Mutterunternehmen in Deutschland Beihilfe zu der schädigenden Handlung des Tochterunternehmens oder des ausländischen Zulieferers oder Abnehmers im Ausland geleistet oder zu ihr angestiftet hat.

2

Fall 2 Der Fabrikbrand

Das Lederunternehmen Wild hat seinen Sitz in Deutschland. Es hat ein Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands, das eine Fabrik im Staat A betreibt. Die deutsche Unternehmensleitung gibt dem Tochterunternehmen die Anweisung, defekte Maschinen erst dann zu ersetzen, wenn der Defekt zur Funktionsunfähigkeit der Maschine führt. Wegen dieser Anweisung wurde eine defekte Maschine weiterbetrieben, was in der Folge zu einem Brand in der Fabrik im Staat A führte. Der Handlungsort des an der unerlaubten Handlung beteiligten deutschen Mutterunternehmens wird über § 32 ZPO zugerechnet, sodass das ausländische Tochterunternehmen in Deutschland verklagt werden kann, obwohl es seinen Sitz nicht in Deutschland hat.

Diese Zurechnungsgrundsätze gelten allerdings grundsätzlich nicht im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-Verordnung, also wenn die beklagte Partei ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat.

Der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO):

Soll ein vermögensrechtlicher, vor allem ein auf Geld gerichteter Anspruch gegen Personen oder Unternehmen geltend gemacht werden, die in Deutschland keinen Wohnsitz bzw.

keinen Sitz haben, so kommt die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts in Betracht, wenn sich ein ausreichend werthaltiger Vermögensgegenstand dieser Person bzw. dieses Unternehmens in Deutschland befindet (§ 23 ZPO), in den aus einer Gerichtsentscheidung vollstreckt werden könnte. Darüber hinaus muss ein hinreichender **Inlandsbezug** des Rechtsstreits bestehen. Dazu ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung durch das Gericht erforderlich. Kriterien zur Beurteilung, ob für einen Rechtsstreit ein Inlandsbezug besteht, sind z. B. die folgenden:

- der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Klägerin bzw. des Klägers in Deutschland,
- die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin bzw. des Klägers,
- die Geltung deutschen Rechts für das Rechtsverhältnis,
- die Schädigung hängt mit einer vertraglichen Pflicht, die in Deutschland erfüllt werden muss, zusammen oder
- es besteht eine besondere Rechts- oder Beweisnähe deutscher Gerichte.

2

Abwandlung zu Fall 2 Der Fabrikbrand

Das Lederunternehmen Wild, das nun die Fabrik im Staat A selbst betreibt, hat seinen Sitz in einem Staat außerhalb der EU, der Schweiz, Norwegens und Islands, ist aber Eigentümer mehrerer Immobilien in Deutschland. In der Fabrik im Staat A kommt es zu einem Brand, bei dem der Journalist Müller, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, verletzt wird, als er am Tag des Brandes die Fabrik in A besucht. Nach § 23 ZPO kann eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Klage gegen das Lederunternehmen bestehen.

Der Notgerichtsstand

Das deutsche Zivilverfahrensrecht kennt aus Gründen einer effektiven Justizgewährleistung einen weiteren Gerichtsstand – den gesetzlich nicht ausdrücklich kodifizierten Notgerichtsstand – für diejenigen Fälle, in denen die klagende Partei ihr Recht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor keinem aus deutscher Sicht zuständigen ausländischen Gericht verfolgen kann. Allerdings ist auch hier, wie beim Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO), ein Inlandsbezug des Rechtsstreits erforderlich.

i

Internationale Zuständigkeit – Zusammenfassung

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist u. a. dann gegeben, wenn

- das beklagte Unternehmen seinen Sitz in Deutschland hat oder
- der Ort der schädigenden Handlung oder des Schadenseintritts einer unerlaubten Handlung in Deutschland liegt.

1.1.1.3 Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts

Wenn das von der Klägerin bzw. vom Kläger angerufene deutsche Gericht international zuständig ist, so wird es sich nach Prüfung der Zulässigkeit der Klage inhaltlich mit ihr auseinandersetzen. Insbesondere kann das Gericht seine Entscheidung über die Klage nicht mit der Begründung verweigern, dass es sinnvoller wäre, wenn ein Gericht eines Staates, zu dem eine engere Beziehung besteht, über die Klage entschiede.⁷

Wird ein deutsches Gericht angerufen, obwohl keine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte besteht, so wird es die

⁷ So die im angloamerikanischen Rechtsraum entwickelte Lehre vom „forum non conveniens“.

Klage im Regelfall als unzulässig verwerfen. Das Gericht kann den Rechtsstreit nicht an ein ausländisches Gericht abgeben oder verweisen. Die beklagte Partei hat es allerdings in der Hand, das deutsche Gericht mit dem Streitfall zu befassen, indem sie sich trotz dessen Unzuständigkeit zur Sache einlässt. Das kann für sie vorteilhafter sein, als sich in fremder Sprache und ohne konkrete Rechtskenntnisse vor einem ausländischen Gericht zu verteidigen.

1.1.2 ERMITTLUNG DES ÖRTLICH UND SACHLICH ZUSTÄNDIGEN DEUTSCHEN GERICHTS

Sind deutsche Gerichte international zuständig, so muss ein einzelnes, konkretes Gericht mit dem Rechtsstreit befasst werden. Dieses Gericht muss örtlich und sachlich zuständig sein. In vielen Fällen ergibt sich die **örtliche** Zuständigkeit zugleich aus der Rechtsnorm, welche die internationale Zuständigkeit regelt. Die **sachliche** Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz richtet sich in der Regel nach dem Streitwert: Die Amtsgerichte sind in der Regel sachlich zuständig, wenn es sich um einen Streitwert von bis zu 5.000 Euro handelt. Liegt der Streitwert höher, sind in der Regel die Landgerichte sachlich zuständig.

i

Streitwert

Der Streitwert wird vom Gericht festgesetzt und hängt von der Bedeutung des Streitgegenstands ab. Wird auf Zahlung eines Geldbetrags geklagt, so ist der Streitwert identisch mit dem eingeklagten Geldbetrag.

Für jeden Streitfall gibt es mindestens ein Gericht, das zuständig ist. Es können aber auch mehrere deutsche Gerichte zuständig sein. In diesem Fall kann die Klägerin bzw. der Kläger ein Gericht auswählen, bei dem sie bzw. er die Klage erhebt. Wird die Klage bei einem sachlich oder örtlich unzuständigen deutschen Gericht

erhoben, so kann dieses den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin bzw. des Klägers an das zuständige deutsche Gericht verweisen.

1.2 Besteht ein Anspruch auf Schadensersatz?

Wenn ein deutsches Gericht für eine Klage gegen ein Unternehmen zuständig ist, mit der ein Schadensersatzanspruch wegen einer Menschenrechtsverletzung geltend gemacht wird, so stellt sich als Nächstes die Frage, ob die geschädigte Person nach dem anwendbaren materiellen Recht einen Anspruch gegen das Unternehmen hat. Um das festzustellen, ist zunächst zu bestimmen, welches Recht anwendbar ist: deutsches Recht oder das Recht eines ausländischen Staates. Anschließend ist zu fragen, welche Anspruchsgrundlagen das anwendbare Recht enthält und ob die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

1.2.1 WIE WIRD DAS ANWENDBARE RECHT BESTIMMT?

Zunächst ist die Frage zu klären, welches Recht anwendbar ist. Diese Frage beantwortet das Internationale Privatrecht.

Internationales Privatrecht

Anders als der Name vermuten lässt, handelt es sich beim Internationalen Privatrecht im Grundsatz um nationales Recht. Innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) ist das Internationale Privatrecht allerdings weitgehend vereinheitlicht. Ausländische Gerichte wenden jeweils die Vorschriften des Internationalen Privatrechts ihres Staates an.

i

Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung ergibt sich für deutsche Gerichte das anwendbare Recht aus der Rom II-Verordnung der EU.⁸ Dies gilt unabhängig davon, ob das in Deutschland beklagte Unternehmen seinen Sitz in der EU hat oder nicht.⁹

Die Rom II-Verordnung sieht vor, dass auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Schaden eintritt (Artikel 4 Absatz 1 Rom II-Verordnung). Auf den Handlungsort kommt es hingegen nicht an. Daher wird in den meisten Fällen, in denen der Schaden außerhalb Deutschlands eintritt, ausländisches Recht auf den Fall anwendbar sein und nicht das deutsche Deliktsrecht.

2

Abwandlung zu Fall 2 Der Fabrikbrand

Werden bei dem Brand in der sich im Staat A befindlichen Fabrik des Lederunternehmens Wild Menschen verletzt, so tritt der Schaden nicht in Deutschland ein, sondern im Staat A, also in dem Staat, in dem die Fabrik betrieben wird. Machen die durch den Fabrikbrand Geschädigten Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung vor einem deutschen Gericht geltend, so ist grundsätzlich das Recht des Staates A anwendbar. Deutsche Gerichte müssten also bei ihrer Entscheidung in der Sache das Recht des Staates A anwenden.

8 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), (ABl. EU L 199 v. 31.07.2007, S. 40; ABl. EU L 310 v. 09.11.2012, S. 52).

9 Zu beachten ist, dass wiederum ausschließlich der EuGH berufen ist, das Unionsrecht und damit auch die Rom II-Verordnung verbindlich auszulegen. Das deutsche Gericht kann bei Auslegungsfragen zur Rom II-Verordnung wie bei der Brüssel Ia-Verordnung den EuGH um eine Vorabentscheidung bitten.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:

- Haben die geschädigte Person und das Unternehmen als Schädiger zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anwendbar (Artikel 4 Absatz 2 Rom II-Verordnung). Der gewöhnliche Aufenthalt eines Unternehmens liegt am Ort der Hauptverwaltung des Unternehmens (Artikel 23 Absatz 1 Rom II-Verordnung).
- Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände des Falls eine offensichtlich engere Verbindung der unerlaubten Handlung mit einem anderen Staat, so ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Rom II-Verordnung dieses Recht anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung kann sich z. B. aus einem Vertragsverhältnis ergeben, das zwischen der geschädigten Person als Klägerin bzw. Kläger und dem Unternehmen als Beklagtem besteht (Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 Rom II-Verordnung).

2

Abwandlung zu Fall 2 Der Fabrikbrand

Ein vom Lederunternehmen Wild im Staat A beauftragter Dienstleister wird bei dem Fabrikbrand verletzt. Für ihren Dienstleistungsvertrag haben das Unternehmen Wild und sein Dienstleister die Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Neben vertraglichen Schadensersatzansprüchen können auch Ansprüche des Dienstleisters aus unerlaubter Handlung gegen das Unternehmen dem deutschen Recht unterliegen.

- Führt eine Umweltschädigung zu einem Personen- oder Sachschaden, so richtet sich die Haftung des verursachenden Unternehmens zwar grundsätzlich nach dem Recht des Ortes, an dem das Ereignis eingetreten ist, die geschädigte Person hat aber die Wahl, ihre Ansprüche stattdessen auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis

eingetreten ist (Artikel 7 Rom II-Verordnung). Dann ist also nicht der Ort des Schadenseintritts, sondern der Ort der schädigenden Handlung bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts maßgebend. Gemäß Artikel 46a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann die geschädigte Person, die vor einem deutschen Gericht klagt, diese Wahl aber nur innerhalb einer bestimmten Frist ausüben.

1

Abwandlung zu Fall 1 Die marode Öl-Pipeline

Das Mineralölunternehmen O wartet eine Öl-Pipeline im Staat L fehlerhaft, sodass Öl im Staat K ausläuft und die Umwelt verschmutzt. Grundsätzlich ist in diesem Fall das Recht des Staates K anwendbar. Die geschädigte Person könnte als Kläger aber auch das Recht des Handlungsortes wählen, also das Recht des Staates L, weil dort die fehlerhafte Wartung erfolgte.

- Deutsches Deliktsrecht kann anwendbar sein, wenn die geschädigte Person und das Unternehmen als Schädiger ausdrücklich oder so, dass sich die Wahl hinreichend sicher aus den Umständen des Falls ergibt, eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts getroffen haben (Artikel 14 Rom II-Verordnung). Dies ist im Regelfall erst nach dem Eintritt des Schadens möglich.

2

Abwandlung zu Fall 2 Der Fabrikbrand

Bei dem Fabrikbrand in A wird ein zufällig vorbeilaufender Passant verletzt. Dieser will Ansprüche gegen das in Deutschland ansässige Lederunternehmen Wild gerichtlich in Deutschland geltend machen. Der Passant und das Unternehmen Wild können nach dem Brand vereinbaren, dass für die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Brandverletzung deutsches Recht gelten soll.

- Die geschädigte Person und das Unternehmen als Schädiger können auch das Recht eines Staates wählen, der keinen Bezug zu dem Fall hat. Trotz dieser Wahl sind dennoch die zwingenden Vorschriften eines Staates, auf den sich alle Elemente des Sachverhalts beziehen (Ort des Schadenseintritts, Ort der schädigenden Handlung und gewöhnlicher Aufenthalt des Unternehmens als Schädiger und der geschädigten Person), anzuwenden. Zwingende Bestimmungen in diesem Sinne sind gesetzliche oder richterrechtliche Regeln, von denen selbst durch Vereinbarung nicht abgewichen werden darf.

2

Abwandlung zu Fall 2 Der Fabrikbrand

Haben der Lederunternehmer Wild und sein Dienstleister beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz jeweils im Staat A, in dem sich auch die Fabrik befindet, und unterliegt der zwischen ihnen geschlossene Dienstleistungsvertrag dem Recht des Staates A und bestehen auch sonst keine Bezüge zu einem anderen Staat als dem Staat A, so würden deutsche Gerichte zwingende Vorschriften des Staates A anwenden, obwohl der Dienstleister und Wild deutsches Recht vereinbart haben. Das können z. B. Regelungen über die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung sein.

- Das Gleiche gilt, wenn der Sachverhalt ausschließlich Bezüge zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU hat. Wird dennoch das Recht eines Drittstaates gewählt, müssen die zwingenden Vorschriften des Unionsrechts trotzdem angewendet werden.

Spezialregelung für Sicherheits- und Verhaltensregeln:

Auch dann, wenn auf die Haftung für eine im Ausland erlittene unerlaubte Handlung deutsches Deliktsrecht anwendbar sein sollte, sind – soweit angemessen – bei der Beurteilung des Verhaltens des Unternehmens als Schädigers die Sicherheits- und

Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen schädigend gehandelt hat, galten (vgl. Artikel 17 Rom II-Verordnung). Dies betrifft z. B. Straßenverkehrsregeln, kann aber auch Bestimmungen aus anderen Bereichen betreffen (z. B. Arbeitsplatzsicherheit, Bauordnungsrecht, Brandschutz in Gebäuden).

i

Anwendbares Recht – Zusammenfassung

Deutsches Recht ist vor allem dann anwendbar, wenn der Schaden in Deutschland eingetreten ist. Im Einzelfall kann in Sonderkonstellationen (z. B. enge Verbindung zur deutschen Rechtsordnung, Rechtswahl) deutsches Deliktsrecht auch dann anwendbar sein, wenn der Schaden im Ausland eingetreten ist. In den hier einschlägigen Fallkonstellationen wird jedoch in der Regel ausländisches Recht anzuwenden sein.

Möchte eine geschädigte Person vertragliche Ansprüche gegen ein Unternehmen geltend machen, so bestimmt sich das anwendbare Recht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts für vertragliche Ansprüche. Für Gerichte in der EU finden sich diese in der sog. Rom I-Verordnung.¹⁰

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABL L 177 v. 04.07.2008, S. 6; ABL L 309 v. 24.11.2009, S. 87). Sie gilt allerdings nicht in Dänemark.

1.2.2 HAFTUNGSANSPRÜCHE BEI ANWENDBARKEIT DEUTSCHEN ZIVILRECHTS

Tritt ein Schaden im Verantwortungsbereich eines Unternehmens im Ausland ein, so ist das deutsche Zivilrecht nur ausnahmsweise anwendbar. Im Fall seiner Anwendbarkeit ist zu prüfen, ob es der geschädigten Person Schadensersatzansprüche zuspricht. In Betracht kommen insbesondere außervertragliche und in selteneren Fällen auch vertragliche Ansprüche. Die außervertraglichen Ansprüche sind im deutschen Recht insbesondere in den §§ 823 ff. BGB geregelt. Das außervertragliche Haftungsrecht wird auch als Deliktsrecht bezeichnet.

1.2.2.1 Deliktsrecht

Das deutsche Deliktsrecht kennt insbesondere folgende Anspruchsgrundlagen:

Nach **§ 823 Absatz 1 BGB** ist zum Schadensersatz verpflichtet, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt“. Damit werden zivilrechtlich Rechtsgüter und Rechte geschützt, die auch von internationalen Menschenrechtsverträgen geschützt werden. Bei einer Verletzung der genannten Rechtsgüter und Rechte trifft die Haftung zum einen diejenige Person, die die Verletzung unmittelbar herbeiführt, zum anderen diejenige, die eine Gefahrenquelle geschaffen hat, ohne die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von Dritten abzuwenden (sog. Verkehrssicherungspflicht). So läge z. B. ein Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht vor, wenn ein deutsches Unternehmen Stoffe verwendet, bei deren Verarbeitung Dämpfe entstehen, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgeht, ohne dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Leitungsorgane oder die Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten des Unternehmens für den erforderlichen und zumutbaren Schutz von Dienstleistern im weitesten Sinne, die im Unternehmen arbeiten ausführen, sorgen.

Nach **§ 253 Absatz 2 BGB** hat eine Person, wenn es um die Verletzung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung geht, neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens auch einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für die erlittenen Schmerzen (sog. Schmerzensgeld).

2

*Abwandlung zu Fall 2***Der Fabrikbrand**

Es kam zu einem Brand in der Fabrik des deutschen Lederunternehmens Wild im Staat A, bei dem der Journalist Müller, der am Tag des Brandes die Fabrik im Staat A besuchte, verletzt wurde. Er und das Lederunternehmen Wild vereinbarten nach Schadenseintritt die Geltung deutschen Rechts. Ist die Gesundheitsverletzung durch ein vorsätzliches oder fahrlässiges verkehrspflichtwidriges Verhalten eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eines Leitungsorgans oder eines Repräsentanten bzw. einer Repräsentantin des Unternehmens Wild herbeigeführt worden, so haftet hierfür das Unternehmen Wild. Das Unternehmen hat Müller nicht nur den materiellen Schaden zu ersetzen, sondern es hat ihm auch Schmerzensgeld als Entschädigung für die erlittenen Schmerzen zu zahlen (§ 823 Absatz 1 BGB i. V. m. § 31 BGB analog).

Nach **§ 823 Absatz 2 BGB** ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer gegen ein Gesetz verstößt, das den Schutz einer anderen Person bezweckt. Hierzu gehören zahlreiche Vorschriften des deutschen Strafrechts, insbesondere solche, die dem Schutz von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung dienen. Weiter gehören bestimmte öffentlich-rechtliche Vorschriften zu den erfassten Schutzgesetzen, sofern sie zumindest auch subjektive Rechte Einzelner und nicht nur die Allgemeinheit schützen. Ein Beispiel für eine solche Vorschrift ist § 3a der Arbeitsstättenverordnung. Er ordnet in Absatz 1 Satz 1 an, dass der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben

werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Die Anwendung des **§ 823 Absatz 2 BGB** in Verbindung mit einem Schutzgesetz setzt voraus, dass das Schutzgesetz eine Rechtsnorm ist, die in Deutschland unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wirkt wie etwa ein deutsches Bundesgesetz. Im Gegensatz dazu reicht es für § 823 Absatz 2 BGB beispielsweise nicht aus, dass ein Verstoß ausschließlich gegen ausländisches Strafrecht vorliegt – vielmehr wäre ein Verstoß gegen deutsches Strafrecht nötig.

Bei einem Fall mit Auslandsbezug muss bei der Anwendung eines deutschen Schutzgesetzes zusätzlich darauf geachtet werden, dass das Schutzgesetz sich in seinem Anwendungsbereich auch auf den Auslandssachverhalt erstreckt.¹¹ Ein solcher Auslandsbezug besteht beispielsweise, wenn das maßgebende Geschehen im Ausland stattgefunden hat. Wird ein Verstoß gegen ein deutsches Strafgesetz untersucht, ist beispielsweise zu prüfen, ob das deutsche Strafrecht nach den §§ 3 ff. des Strafgesetzbuches auf den Fall anwendbar ist.

Nach **§ 825 BGB** ist außerdem zum Schadensersatz verpflichtet, „wer einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt“.

Ferner ist nach **§ 826 BGB** zum Schadensersatz verpflichtet, wer einer anderen Person in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.

§ 831 Absatz 1 BGB sieht eine Haftung für bestimmte Hilfspersonen vor, die in der Rechtssprache als „Verrichtungsgehilfen“ be-

¹¹ Dies richtet sich nach den Rechtsanwendungsnormen des jeweiligen Gesetzes.

zeichnet werden. Dies sind Personen, die von den Weisungen eines anderen – des sog. Geschäftsherrn – abhängig sind, unter seinem Einfluss handeln und zu ihm in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Selbstständige Zulieferer sind aus diesem Grund in der Regel keine Verrichtungsgehilfen; ihnen fehlt es an der typischen Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit gegenüber dem beauftragenden Unternehmen als Geschäftsherrn.

Der Geschäftsherr haftet nach § 831 Absatz 1 BGB dann, wenn eine solche Hilfsperson einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zufügt, während sie die ihr übertragenen Tätigkeiten ausführt. Der Geschäftsherr haftet jedoch nicht, wenn er die Hilfsperson ordnungsgemäß ausgewählt und beaufsichtigt hat.

2

Abwandlung zu Fall 2

Der Fabrikbrand

Das Lederunternehmen Wild hat seinen Sitz in Deutschland und bezieht Waren von einem Zulieferer, der seine Fabrik in Deutschland betreibt. Bei einem Brand in der Fabrik des Zulieferers werden Menschen getötet und verletzt. Der Brand ist durch das grob fahrlässige Verhalten eines Mitglieds eines Leitungsorgans des Zulieferers verursacht worden. Da weder das Mitglied des Leitungsorgans des Zulieferers noch der Zulieferer selbst ein „Verrichtungsgehilfe“ des Lederunternehmens Wild ist, scheidet die Haftung des Unternehmens Wild für den entstandenen Schaden gemäß § 831 Absatz 1 BGB aus.

1.2.2.2 Vertragsrecht

Im Einzelfall können sich Schadensersatzansprüche auch aus dem deutschen Vertragsrecht ergeben. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen mit Sitz in Deutschland und die geschädigte Person in einer vertraglichen Beziehung, z. B. einem Dienstleistungsvertrag, zueinander stehen. Ein Schadensersatzanspruch aus Vertragsrecht kann beispielsweise dann bestehen, wenn die Nebenpflichten

aus dem Dienstleistungsvertrag, d. h. die Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des Vertragspartners, auch Menschenrechtsgarantien umfassen und diese in einer Weise verletzt werden, dass sie als Menschenrechtsverletzungen anzusehen sind. Soweit deutsches Vertragsrecht in Fällen mit einem Auslandsbezug anwendbar ist, kommen insbesondere Schadensersatzansprüche nach § 280 Absatz 1 und § 241 Absatz 2 BGB in Betracht.

Nach **§ 280 Absatz 1 BGB** muss Schadensersatz leisten, wer fahrlässig oder vorsätzlich eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis, insbesondere einem Vertrag, verletzt. Dabei kommt auch die Verletzung von Schutzpflichten nach § 241 Absatz 2 BGB in Betracht.

Besteht zwischen der im Ausland geschädigten Person und dem Unternehmer mit Sitz in Deutschland kein Vertragsverhältnis, so kommen vertragliche Ansprüche gegen das Unternehmen nur unter den engen Voraussetzungen eines **Vertrags zugunsten Dritter** oder eines **Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** in Betracht. Die geschädigte Person müsste als geschützter Dritter anzusehen sein.

Ansprüche aus einem Vertrag zugunsten Dritter können nur dann bestehen, wenn sich aus einem Vertrag zwischen einem Unternehmen und einer anderen Person, z. B. einem Zulieferer mit Sitz im Ausland, ergibt, dass gerade die geschädigte Person als Dritte aus dem Vertrag begünstigt werden sollte (§ 328 BGB).

Aus einem Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter können Ansprüche gegen das Unternehmen mit Sitz in Deutschland nur dann geltend gemacht werden, wenn die ungeschriebenen, von der Rechtsprechung entwickelten strengen Anforderungen erfüllt sind. So müssen u. a. eine besondere Nähe der geschädigten Person zu der zwischen dem Unternehmen und einem anderen Rechtssubjekt vertraglich vereinbarten Leistung sowie ein besonderes Schutzbedürfnis bestehen. Letzteres wird u. a. dann in der

Regel nicht angenommen, wenn die geschädigte Person einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch gegen die von ihr nicht in Anspruch genommene Vertragspartei, z. B. gegen einen Zulieferer des Unternehmens oder gegen ein anderes Rechtssubjekt, hat.

1.2.2.3 Inhalt des Anspruchs auf Schadensersatz

Nach deutschem Recht muss die Person, die den Schaden verursacht hat, grundsätzlich den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 Absatz 1 BGB), d. h., sie muss, soweit möglich, den Zustand herstellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde.

Bei der Verletzung einer Person oder der Beschädigung einer Sache kann die geschädigte Person die Zahlung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags verlangen (§ 249 Absatz 2 BGB). Bei Personenschäden können im Verletzungsfall neben den Heilbehandlungskosten folgende Schäden ersetzt werden:

- Schäden in Erwerb (z. B. Verdienstaufschlag) oder Fortkommen (z. B. die eigene berufliche Entwicklung; § 842 BGB) sowie
- Schäden wegen vermehrter Bedürfnisse (z. B. erhöhte Aufwendungen für Pflegekräfte; § 843 BGB) oder entgangener Dienste (§ 845 BGB).

Im Todesfall können darüber hinaus die Beerdigungskosten, die Unterhaltsschäden (§ 844 Absatz 1 und 2 BGB) und die entgangenen Dienste (§ 845 BGB) ersetzt werden.

Schmerzensgeld sieht das deutsche Recht nur in bestimmten Fällen vor, z. B. bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung (§ 253 Absatz 2 BGB).

Das deutsche Recht kennt dagegen keinen sog. „Strafschadensersatz“. Der Schadensersatzbetrag wird also nicht aus „Abschre-

ckungsgründen“ über den tatsächlich entstandenen Schaden hinaus erhöht, sondern er ist auf die Kompensation des entstandenen Schadens beschränkt.

Abschließend sei auf das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene *Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf **Hinterbliebenengeld*** hingewiesen. Im Fall der fremdverursachten Tötung ist für Hinterbliebene, die zu der getöteten Person in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, nunmehr ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für das zugefügte seelische Leid vorgesehen. Die Entschädigung ist von der für die Tötung verantwortlichen Person zu zahlen, soweit diese gegenüber der getöteten Person einen Haftungstatbestand verwirklicht hat. Psychische Beeinträchtigungen wie von nahen Angehörigen empfundene Trauer und empfundener Schmerz müssen dabei nicht medizinisch fassbar sein.

2

Was ist bei einer Klage in Deutschland zu beachten und welche Hilfestellungen gibt es vor Einleitung und während des Gerichtsverfahrens?



Hier sollen einzelne Aspekte des deutschen Zivilverfahrensrechts, die bei Klagen ausländischer Geschädigter vor deutschen Gerichten besonders wichtig sind, erläutert werden.

2.1 Partei- und Prozessfähigkeit von Ausländerinnen und Ausländern

Das deutsche Recht lässt in weitem Umfang zu, dass Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland wegen Menschenrechtsverletzungen gegen Unternehmen klagen. Es lässt ferner zu, dass diejenige Partei, die Klage erhebt, Prozesshandlungen selbst oder durch eine anwaltliche Vertretung vornimmt.

Ausländische natürliche und juristische Personen (d. h. Personeneinheiten, die Träger von Rechten und Pflichten sind) können in einem Verfahren klagen oder verklagt werden, wenn sie nach ihrem Recht rechtsfähig sind. Die ausländische Person muss ferner prozessfähig sein. Prozessfähig sind Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland dann, wenn sie entweder nach dem Recht ihres Heimatstaates oder nach deutschem Recht prozessfähig sind. Nach deutschem Recht ist eine Person in der Regel prozessfähig, wenn sie geschäftsfähig ist.

2.2 Anwaltliche Vertretung im Gerichtsverfahren

Geschädigte können sich in gerichtlichen Verfahren durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese beraten umfassend in allen Rechtsfragen und sind grundsätzlich befugt, bei allen Gerichten und Behörden aufzutreten. Vor bestimmten Gerichten (Landgerichten und Oberlandesgerichten) müssen sich die Parteien eines Rechtsstreits durch eine Rechtsan-

wältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Amtsgericht ist eine Vertretung hingegen nicht zwingend vorgeschrieben.

Viele deutsche Anwältinnen und Anwälte erwerben Spezialkenntnisse, um besonders kompetente Beratung auf bestimmten Rechtsgebieten leisten zu können. Wer bestimmte Prüfungen in einem speziellen Rechtsgebiet nachweist, darf den Titel eines Fachanwalts bzw. einer Fachanwältin führen. Dies macht es einfacher, anhand objektiver Kriterien eine für den jeweiligen Fall geeignete anwaltliche Vertretung zu finden.

Wichtige Kontaktstellen für die anwaltliche Beratung finden sich im Serviceteil.

2.3 Kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten

Im deutschen Zivilverfahren können mehrere Geschädigte gemeinsam in einer sog. Streitgenossenschaft klagen. Die Voraussetzungen dafür sind in den §§ 59 f. ZPO geregelt. Die Streitgenossen müssen hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen oder rechtlichen Grund berechtigt sein. Eine Berechtigung aus demselben tatsächlichen oder rechtlichen Grund kann z. B. bei einer Klage aus einem gemeinsamen Vertragsverhältnis oder bei Klagen wegen Schadensersatzansprüchen aus demselben Unfall vorliegen. Über die Ansprüche der – auch ausländischen – Streitgenossen wird in einem gemeinsamen Prozess verhandelt und entschieden. Die Streitgenossen können sich durch eine gemeinsame Rechtsanwältin bzw. einen gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sie können ferner gemeinschaftlich Schriftsätze einreichen. Außerdem erfolgt die Beweisaufnahme im Gerichtsverfahren einheitlich.

Mehrere ausländische Geschädigte können ferner ihre Ansprüche, z. B. an eine andere Person oder einen Verein mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland, zur selbstständigen Geltendmachung abtreten. Diese Person oder dieser Verein kann die gesammelten Ansprüche dann im eigenen Namen in einem Gerichtsverfahren durchsetzen.

Auch Verbraucherinnen und Verbraucher können Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn Rechtsgüter verletzt werden, die auch von internationalen Menschenrechtsverträgen geschützt sind. Denkbar ist dies im Bereich der Produkthaftung oder bei Streuschäden. In Schadensfällen, in denen mindestens 50 Verbraucherinnen bzw. Verbraucher betroffen sind, können schließlich besonders qualifizierte Verbraucherschutzverbände unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Musterfeststellungsklage gegen ein Unternehmen erheben und zentrale Sach- und Rechtsfragen, die den Ansprüchen aller betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zugrunde liegen, gerichtlich klären lassen (§§ 606 ff. ZPO). Es kann grundsätzlich auch um Ansprüche ausländischer Verbraucherinnen und Verbraucher gehen, allerdings stellen sich dann vergleichbare Fragen wie bei einer Individualklage. Voraussetzung für die Musterfeststellungsklage ist, dass einer der klagebefugten Verbraucherschutzverbände bereit ist, die Kosten und das Risiko der Klageführung zu übernehmen.

Das Gericht kann in seinem Urteil zu einer Musterfeststellungsklage insbesondere grundlegende Feststellungen zur Haftung des betreffenden Unternehmens treffen. Wenn die gerichtlichen Feststellungen auch für einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher gelten sollen, so müssen diese ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist in das beim Bundesamt für Justiz geführte Register zu der Musterfeststellungsklage eintragen lassen. Die Musterfeststellungsklage ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei. Sie benötigen ferner keine anwaltliche Vertretung. Zudem tritt für angemeldete Verbraucherinnen und Verbraucher ab Klageer-

hebung eine Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche ein. Das Musterfeststellungsurteil ist sowohl für das beklagte Unternehmen als auch für die angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher bindend und dient als Grundlage für die anschließende Geltendmachung ihrer individuellen Ansprüche. Zahlt das Unternehmen nicht freiwillig, können die Verbraucherinnen und Verbraucher u. a. eine Schlichtungsstelle anrufen, einen Mahnbescheid beantragen oder notfalls den Anspruch gerichtlich einklagen.

2.4 Kosten des Verfahrens

Das deutsche Kosten- und Vergütungsrecht im Zivilprozess, das für die Klageerhebung auch eine Rolle spielt, ist im internationalen Vergleich günstig und gut kalkulierbar. Es ist gesetzlich umfassend geregelt. Der Deutsche Anwaltverein bietet hierzu einen Kostenrechner an (siehe hierzu Serviceteil).

Das Gerichtskostengesetz regelt, welche Gerichtskosten für einen Rechtsstreit anfallen. Die Gerichtsgebühren sind abhängig von der Höhe des Streitwerts und steigen ab einer bestimmten Streitwerthöhe nicht weiter an.

Grundsätzlich muss die klagende Partei die für den Rechtsstreit anfallenden Gebühren vorab bei Gericht einzahlen. Wer die Kosten letztlich tatsächlich tragen muss, bestimmt sich jedoch nach dem Ausgang des Verfahrens. Gewinnt die klagende Partei den Prozess, kann sie vom Beklagten die Erstattung der von ihr vorausgezahlten Gerichtskosten verlangen.

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Zunächst einmal ist die Person, die den Auftrag zur anwaltlichen Vertretung gibt, dem Anwalt bzw. der Anwältin gegenüber zahlungspflichtig. Die gesetzliche Vergütung orientiert sich am Wert der Angelegenheit.

In einem Zivilprozess ist die unterlegene Partei grundsätzlich dazu verpflichtet, der obsiegenden Partei die anwaltlichen Kosten zu erstatten. Dieser prozessuale Erstattungsanspruch ist allerdings im Regelfall auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu zahlende Vergütung beschränkt. Hat die obsiegende Partei mit ihrer Rechtsanwältin bzw. mit ihrem Rechtsanwalt eine höhere Vergütung vereinbart, so ist diese nur bis zur Höhe der gesetzlich vorgesehenen Vergütung erstattungsfähig.

2.5 Beratungs- und Prozesskostenhilfe

In zivilgerichtlichen Verfahren kann eine Partei Prozesskostenhilfe beantragen, wenn sie die Kosten der Prozessführung (dazu gehören Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung) nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Auch ausländische natürliche Personen können für Gerichtsverfahren in Deutschland Prozesskostenhilfe beantragen, ausländische juristische Personen hingegen nur unter den Voraussetzungen des § 116 Satz 1 Nummer 2 ZPO.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind in § 114 ZPO geregelt. Diese Vorschrift versucht, sowohl die Interessen aller an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien als auch die des Staates angemessen zu berücksichtigen.

Will eine geschädigte Person für eine Klage wegen einer Menschenrechtsverletzung im Verantwortungsbereich eines Unternehmens Prozesskostenhilfe beantragen, so müssen hinreichende Erfolgsaussichten für die Klage bestehen. Die Erfolgsaussichten werden von dem zuständigen Gericht für den konkreten Fall geprüft. Die Rechtsverfolgung darf auch nicht mutwillig sein. Mutwillig wäre eine Rechtsverfolgung, wenn eine fiktive Klägerin bzw. ein fiktiver Kläger, die bzw. der den Prozess aus eigenen Mitteln zu finanzieren hätte, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende

Aussicht auf Erfolg besteht. Außerdem muss die Klägerin bzw. der Kläger bedürftig sein und nach ihren bzw. seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können. Um Prozesskostenhilfe zu erhalten, sind die Erfolgsaussichten der Klage sowie der streitige Sachverhalt darzustellen und Beweismittel anzubieten. Zudem müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt und mit entsprechenden Unterlagen belegt werden. Hierfür ist ein Formular zu nutzen, das bei allen deutschen Gerichten und auch online erhältlich ist. Merkblätter mit entsprechenden Ausfüllhinweisen in zahlreichen Sprachen sind ebenfalls erhältlich (siehe hierzu Serviceteil).

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, so muss die Klägerin bzw. der Kläger entweder überhaupt keine Gerichtskosten bezahlen oder kann diese zumindest später durch Ratenzahlung begleichen. Auch die Kosten für einen eigenen Anwalt bzw. eine eigene Anwältin werden von der Staatskasse ganz oder teilweise übernommen. Das ist besonders wichtig für Verfahren vor den Landgerichten (mit einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro), in denen Anwaltspflicht herrscht. Die klagende Partei darf sich die Anwältin bzw. den Anwalt grundsätzlich aussuchen. Findet sie keine zur Vertretung bereite Anwältin bzw. keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, so ordnet das Gericht ihr in Anwaltsprozessen auf Antrag eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt bei.

Die Zusage von Prozesskostenhilfe deckt auch die Kosten für die Übersetzung ausländischer Dokumente und Rechtshilfeprotokolle in die deutsche Sprache ab, wenn die Übersetzung vom Gericht für notwendig erachtet wird.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedeutet allerdings nicht, dass der Staat alle Prozesskosten der Klägerin bzw. des Klägers endgültig übernimmt. Denn im Zivilprozess muss die Partei, die den Prozess verliert, nicht nur die eigenen Kosten tragen, sondern

auch die der gegnerischen Partei entstandenen Kosten erstatten. Verliert die klagende Partei den Prozess, so muss sie in der Regel die Kosten der von ihr beklagten Partei (insbesondere die Rechtsanwaltskosten) tragen. Die Einzelheiten der gerichtlichen Kostenentscheidung regeln die §§ 91 bis 107 ZPO.

Die klagende Partei kann bereits bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe nur für den Fall Klage erheben, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe erfolgreich ist. Damit kann sie verhindern, dass ihr Anspruch verjährt, während noch über die Prozesskostenhilfe entschieden wird. Gleichzeitig läuft sie nicht Gefahr, die Klage bereits eingereicht zu haben und kostenpflichtig zurücknehmen zu müssen (§ 269 Absatz 3 ZPO), sofern die Prozesskostenhilfe nicht bewilligt wird und ohne Prozesskostenhilfe nicht geklagt werden soll.

Weitere Einzelheiten, auch zur Gewährung von Hilfen für bedürftige Personen für die Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, enthält die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe – Informationen zu dem Beratungshilfegesetz und zu den Regelungen der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe“. Diese ist in mehreren Sprachen erhältlich (siehe Serviceteil).

2.6 Prozessfinanzierung durch Dritte

Geschädigte können bei einer Prozessführung in Deutschland nicht nur durch Prozesskostenhilfe unterstützt werden, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Prozessfinanzierung durch Dritte in Anspruch nehmen. Als Dritte kommen in erster Linie Rechtsschutz- und andere Risikoversicherungen in Betracht, daneben aber auch Unternehmen, die sich gerade auf eine solche Unterstützung spezialisiert haben.

Den größten Effekt kann eine Prozessfinanzierung durch Dritte dann erzielen, wenn sie mit der Forderungsabtretung der Geschädigten an einen starken Interessenverband, z. B. im Bereich des Menschenrechtsschutzes, gekoppelt wird.

2.7 Leistung einer Prozesskostensicherheit

Klägerinnen und Kläger aus Staaten, die nicht zur EU oder zum Europäischen Wirtschaftsraum zählen, müssen damit rechnen, nach den §§ 110 und 112 ZPO eine sog. Prozesskostensicherheit für ein Gerichtsverfahren leisten zu müssen, wenn die beklagte Partei dies verlangt. Das Gericht bestimmt in diesen Fällen, welche Prozesskosten die beklagte Partei für das Verfahren wahrscheinlich aufzuwenden haben wird, und verpflichtet die Klägerin bzw. den Kläger, eine Sicherheit in dieser Höhe zu leisten. Das soll die beklagte Partei vor einer willkürlichen Inanspruchnahme durch Klägerinnen bzw. Kläger schützen.

Eine wichtige Ausnahme von dieser Pflicht zur Leistung von Prozesskostensicherheit ist allerdings in § 122 Absatz 1 Nummer 2 ZPO enthalten: Wurde einer Klägerin bzw. einem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt, so ist sie bzw. er stets auch von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit. Weitere Befreiungsmöglichkeiten enthält § 110 Absatz 2 ZPO. So sind z. B. auch Klägerinnen bzw. Kläger aus Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess¹² von der Zahlung von Prozesskostensicherheit befreit.

Im Fall einer Forderungsabtretung vor Klageerhebung trifft die Pflicht zur Sicherheitsleistung den neuen Gläubiger. Sie entfällt hingegen, wenn Ansprüche der ausländischen Klägerinnen bzw.

12 BGBl. 1958 II, S. 577. Eine Übersicht über die Vertragsstaaten findet sich unter: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=33>.

Kläger an eine deutsche natürliche oder juristische Person zur selbstständigen Geltendmachung vor Gericht wirksam abgetreten worden sind. Denn in diesem Fall handelt es sich nicht mehr um eine ausländische Klägerin bzw. einen ausländischen Kläger.

2.8 Gerichtssprache

Für Klagen vor deutschen Gerichten ist die Gerichtssprache in der Regel Deutsch. Alle Schriftsätze (auch die Klageschrift) müssen grundsätzlich in deutscher Sprache eingereicht werden. Für die mündliche Verhandlung wird eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher herangezogen, wenn einer der Prozessbeteiligten Deutsch nicht versteht und zudem nicht anwaltlich vertreten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Verdolmetschung verzichtet werden und die Verhandlung in einer anderen Sprache stattfinden, wenn die Prozessparteien und das Gericht zustimmen und alle Beteiligten diese Sprache verstehen.

2.9 Beweisführung im Gerichtsverfahren

Von einem deutschen Gericht kann Beweis durch Beweismittel, die sich im Inland befinden, ohne Weiteres erhoben werden. Auch dass sich Beweismittel im Ausland befinden, verhindert die Beweisaufnahme vor einem deutschen Gericht grundsätzlich nicht, kann diese aber hinauszögern oder erschweren. Das gilt für Klägerinnen und Kläger aus Deutschland in gleichem Maße wie für solche aus dem Ausland. In der Regel kann die Beweisaufnahme nur dann durchgeführt werden, wenn der Staat, in dem sich die Beweismittel befinden, dabei auf der Grundlage von Unionsrecht, von völkerrechtlichen Verträgen oder auf vertragloser Basis mitwirkt.

In den Mitgliedstaaten der EU gilt die EU-Beweisaufnahmeverordnung¹³. Diese lässt sowohl eine Beweisaufnahme durch ein ausländisches Rechtshilfegericht als auch eine direkte Beweisaufnahme des Gerichts, vor dem der Prozess geführt wird, zu – auch in Form der Videokonferenz.

Für die Beschaffung von Beweismitteln aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, gilt vor allem das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 (HBÜ).¹⁴ Dem HBÜ sind inzwischen 62 Staaten beigetreten. Das Übereinkommen ermöglicht die Beweisaufnahme durch Rechtshilfegerichte im Ausland. Um z. B. die Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen besser einschätzen zu können, kann das deutsche Gericht in diesen Fällen an der Beweisaufnahme im Ausland selbst teilnehmen. Daneben lässt das HBÜ die direkte Beweisaufnahme durch Beauftragte aus dem Gerichtsstaat zu, eine Sonderform der direkten Beweisaufnahme.

Deutschland hat mit einer Reihe von Staaten zudem bilaterale Abkommen geschlossen, welche die gegenseitige Rechtshilfe in ähnlicher Weise ausgestalten (z. B. mit Marokko, Tunesien und Israel).

Schließlich wird selbst zwischen Staaten, mit denen Deutschland die gegenseitige Rechtshilfe nicht vertraglich vereinbart hat, im Einzelfall Rechtshilfe geleistet – häufig beruhend auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Die Voraussetzungen für die Rechtshilfe und die Durchführung der Rechtshilfe folgen dabei oft dem aus dem HBÜ bekannten System. Einzelheiten der Rechtshilfe im Verhältnis zu anderen Staaten sind der Rechtshilfeordnung für

13 Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. EG L 174 v. 27.06.2001, S. 1; ABl. EU L 321 v. 07.11.2014, S. 11).

14 Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1977 II, S. 1472). Eine Übersicht über die Vertragsstaaten findet sich unter: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=82>.

Zivilsachen (ZRHO) – Länderteil zu entnehmen, die für die einzelnen Staaten detailreiche Länderabschnitte enthält.¹⁵

Erleichterungen für ausländische Prozessparteien gibt es auch bei der Echtheitsprüfung von Urkunden. Bei ausländischen öffentlichen Urkunden hat das deutsche Gericht deren Echtheit grundsätzlich nach den Umständen des Falles zu ermessen (§ 438 Absatz 1 ZPO). Hier helfen allerdings das Haager Apostille-Übereinkommen von 1961¹⁶ sowie bilaterale Vereinbarungen Deutschlands mit einzelnen Staaten, die einfache Voraussetzungen für die Echtheitsvermutung schaffen und das richterliche Ermessen reduzieren. Außerdem wird mit etlichen anderen Staaten die Bestätigung der Echtheit von Urkunden durch eine deutsche Konsularbeamtin bzw. einen deutschen Konsularbeamten praktiziert, was zum Beweis der Echtheit einer Urkunde ebenfalls ausreicht (§ 438 Absatz 2 ZPO).

15 Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) – Länderteil ist über die Website des Bundesamtes für Justiz abrufbar.

16 Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II, S. 876). Eine Übersicht über die Vertragsstaaten findet sich unter: <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41>.

3

Vollstreckung von Zivilurteilen im In- und Ausland



Deutsche Gerichtsentscheidungen können in Deutschland zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die in der ZPO genannten Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Auch Ausländerinnen und Ausländer können die Vollstreckung betreiben. Eine Zwangsvollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie in Rechte ist immer dann möglich, wenn sich das Vermögen oder das Recht, also der Vollstreckungsgegenstand, in Deutschland befindet.

Ist die Zwangsvollstreckung aus deutschen Gerichtsentscheidungen gegen ausländische Unternehmen im Inland nicht möglich, weil z. B. das ausländische Unternehmen kein Vermögen in Deutschland hat, kann das Urteil möglicherweise im Ausland vollstreckt werden.

Deutsche Gerichtsentscheidungen können im Ausland vollstreckt werden, wenn der ausländische Staat sie dort zur Vollstreckung zulässt. Diese Wirkungserstreckung erfolgt in einem besonderen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren. Innerhalb der EU wird allerdings schon seit einiger Zeit auf einen solchen Zwischenschritt verzichtet – hier wird unmittelbar vollstreckt.

Umgekehrt können ausländische Gerichtsentscheidungen gegen deutsche Unternehmen bzw. gegen solche Unternehmen, die Vermögenswerte in Deutschland haben, in Deutschland vollstreckt werden, wenn sie vorher in ihrer Wirkung auf Deutschland erstreckt worden sind.

Geregelt ist die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen im Recht der EU, in völkerrechtlichen Vereinbarungen oder im autonomen Recht eines jeden Staates.

Innerhalb der EU regelt die Brüssel Ia-Verordnung¹⁷ in ihrem Anwendungsbereich¹⁸, unter welchen Voraussetzungen Zivilurteile grenzüberschreitend vollstreckt werden können. Danach ist eine in einem Mitgliedstaat der EU ergangene Gerichtsentscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, grundsätzlich auch in jedem anderen Mitgliedstaat der EU vollstreckbar (Artikel 39 Brüssel Ia-Verordnung). Hierfür benötigt der Gläubiger neben einer Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung eine nach Artikel 53 der Brüssel Ia-Verordnung ausgestellte Bescheinigung darüber, dass die Entscheidung vollstreckbar ist. Diese Bescheinigung stellt dasjenige Gericht aus, das die Entscheidung erlassen hat.

Im Verhältnis der EU zu Island, Norwegen und der Schweiz gilt das „Lugano-Übereinkommen“¹⁹. Anders als die Brüssel Ia-Verordnung erfordert das Lugano-Übereinkommen eine Vollstreckbarerklärung durch den Staat, in dem die gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden soll (Artikel 38 Lugano-Übereinkommen).

Sowohl nach der Brüssel Ia-Verordnung als auch nach dem Lugano-Übereinkommen darf eine in dem anderen Staat ergangene Gerichtsentscheidung nicht in der Sache selbst nachgeprüft werden. Die Vollstreckung bzw. Vollstreckbarerklärung der Entscheidung darf nur dann versagt werden, wenn bestimmte Versagungsgründe vorliegen. Ein solcher liegt z. B. vor, wenn die zu vollstreckende Entscheidung offensichtlich gegen die öffentliche

17 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABL. EU L 351 v. 20.12.2012, S. 1; ABL. EU L 264 v. 30.09.2016, S. 43).

18 Die Verordnung gilt zwar nicht für Dänemark, aber Dänemark hat auf Grundlage eines zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark geschlossenen Abkommens erklärt, dass die Brüssel Ia-Verordnung auf die Beziehungen zwischen der EU und Dänemark Anwendung findet.

19 Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (ABL. EU L 147 v. 10.06.2009, S. 5).

Ordnung (den sog. *ordre public*) des Staates verstößt, in dem die Vollstreckung beantragt wurde.

Im Ergebnis ist es daher ohne größere rechtliche Probleme möglich, deutsche Zivilurteile, die Geschädigten Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung zusprechen, innerhalb der EU sowie in Island, Norwegen und der Schweiz vollstrecken zu lassen.

Deutschland hat zur weiteren Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von gerichtlichen Entscheidungen zudem mit einigen Staaten (z. B. Israel, Tunesien) völkerrechtliche Vereinbarungen geschlossen, welche auf verschiedenen Rechtsgebieten die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regeln.

Im Verhältnis zu sonstigen Staaten, mit denen Deutschland keine völkerrechtliche Vereinbarung zur Anerkennung und Vollstreckung geschlossen hat, regeln die §§ 328, 722 und 723 ZPO die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Gerichtsentscheidungen. Die Vorschriften der ZPO schaffen einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen eines ausländischen Gläubigers an der Vollstreckung in Deutschland und den Interessen der deutschen Schuldner. Sie sind anerkennungsfreundlich, d. h., die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung kann nur aus bestimmten, klar benannten Gründen verhindert werden, z. B. wenn die ausländischen Gerichte aus deutscher Sicht nicht zuständig gewesen sind, wenn der beklagten Partei kein rechtliches Gehör gewährt worden ist oder wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, welches mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Auch hier wird die ausländische Entscheidung nicht in der Sache selbst überprüft.

Entsprechende Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von deutschen Gerichtsentscheidungen haben viele ausländische Staaten.

4

Alternative Beschwerdemöglichkeiten



Es gibt in Deutschland eine Vielzahl von Möglichkeiten, Anliegen auch außergerichtlich geltend zu machen. Als außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen kommen beispielsweise Mediation, (Verbraucher-)Streitschlichtung sowie schiedsgerichtliche Verfahren in Betracht.²⁰ Für die in dieser Informationsbroschüre behandelte Thematik der Verletzung von Menschenrechten ist insbesondere die *Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* relevant.

Jedes Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl.: Organization for Economic Cooperation and Development; OECD) ist verpflichtet, eine Nationale Kontaktstelle (NKS) einzurichten. Deren Aufgabe ist es insbesondere, bei Beschwerden wegen etwaiger Verstöße von Unternehmen gegen die OECD-Leitsätze ein neutrales Forum zur Streitschlichtung zwischen den Parteien bereitzustellen. Die deutsche NKS ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt.

Grundsätzlich kann jede Person oder Organisation eine Beschwerde über einen vermeintlichen Verstoß eines Unternehmens gegen die OECD-Leitsätze bei der zuständigen NKS einreichen. Zuständig ist grundsätzlich die NKS des Staates, in dem der mögliche Verstoß stattgefunden hat. Gibt es dort keine NKS, kann man sich an die NKS des Staates richten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

Ist die Beschwerde zulässig, so bietet die NKS den Parteien ihre Unterstützung bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung an. Die NKS bietet dabei ein Forum, um in Gesprächen in unterschiedlichen Formaten (Vermittlungs- bzw. Mediationsverfahren) zwischen den Parteien zu vermitteln und um gemeinsam eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten.

²⁰ Nähere Informationen zur Verbraucherstreitschlichtung unter: https://www.bmjv.de/DE/Themen/GerichtsverfahrenUndStreitschlichtung/ADRVerfahren/ADRVerfahren_node.html.

Dabei werden neben den Stellungnahmen sowohl der beschwerdeführenden als auch der gegnerischen Partei bei Bedarf auch Auskünfte von zuständigen Behörden, Experten, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden und Nichtregierungsorganisationen sowie gegebenenfalls der NKS eines anderen Staates berücksichtigt.

Bei erfolgreicher Vermittlung zwischen den Streitparteien veröffentlicht die NKS eine gemeinsame Abschlusserklärung der Parteien zum Verlauf und zum Ergebnis der Erörterungen. Konnte hingegen keine Einigung erzielt werden, so verfasst und veröffentlicht die NKS eine eigene, einseitige Abschlusserklärung zum vorgetragenen Sachverhalt und zum Verlauf der Erörterungen, die auch Handlungsempfehlungen zur besseren Umsetzung der OECD-Leitsätze enthalten kann.

Nähere Informationen zum Verfahrensablauf enthält der Verfahrensleitfaden der deutschen NKS.²¹

Das Verfahren vor der NKS ist kein gerichtliches Verfahren. Aufgrund des rechtlich nicht bindenden Charakters der OECD-Leitsätze kann auch der Inhalt einer Abschlusserklärung nicht gerichtlich durchgesetzt werden.

Auch der Schiedsgerichtsbarkeit soll bei Menschenrechtsverletzungen zukünftig eine höhere Bedeutung beigemessen werden. Beispielsweise werden die „Draft Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration“ derzeit international diskutiert.

21 Verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oecd-verfahrensleitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Serviceteil

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/wirtschaft-menschenrechte.html

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

Europäische Rechtsakte

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Deutsche Gesetze

www.gesetze-im-internet.de/index.html

Englische Übersetzungen deutscher Gesetze

www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html

Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“

www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Beratungs_PKH.pdf?__blob=publicationFile&v=16
in verschiedenen Sprachen bestellbar

Broschüre „Internationales Privatrecht“

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Internationales_Privatrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Kostenrechner für Prozesskosten eines Gerichtsverfahrens

<https://anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner>

Informationsangebote des Justizportals des Bundes und der Länder

<https://justiz.de/index.php>

KONTAKTSTELLEN

Bundesrechtsanwaltskammer

www.brak.de/fuer-verbraucher/

Deutscher Anwaltverein

<https://anwaltauskunft.de/magazin>

Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze

[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/
Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html)

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung:

Atelier Hauer & Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis:

dpa/picture-alliance
Thomas Koehler/photothek.net
shutterstock.com

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

November 2019

Publikationsbestellung:

www.bmjv.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

